



Morphomata Fellowship Guidelines

September 2017

Das Internationale Kolleg Morphomata lädt pro Jahr etwa 10 bis 15 Fellows für die Dauer von in der Regel 6 bis 9 Monaten nach Köln ein. Die Fellowships werden ausgeschrieben und richten sich an internationale Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler aus allen Disziplinen. Ihr jeweiliges Projekt können die Fellows am Kolleg frei von den Verpflichtungen des universitären Alltags verfolgen. Um dies zu gewährleisten bieten wir folgende Unterstützung:

Finanzielles

Die Modalitäten der Fellowships werden vertraglich in zwei alternativen Modellen geregelt. In beiden Fällen ist die Maximalsumme für ein Fellowship durch den Mittelgeber (das Bundesministerium für Bildung und Forschung) gedeckelt.

In Modell 1 wird das Fellowship mit einer finanziellen Zuwendung vergütet, sofern dem/der Fellow durch den Aufenthalt in Köln ein Gehaltsausfall entsteht. Der/die Fellow wird von seiner Heimatuniversität unter Wegfall der Bezüge freigestellt.

In Modell 2 wird der/die Fellow unter Beibehaltung der Bezüge von seiner Heimatuniversität freigestellt. Morphomata finanziert eine Lehrvertretung an der Heimatuniversität, ohne dass der/die Fellow eine direkte finanzielle Zuwendung erhält.

Zu beachten: Nach derzeitigem Stand kann nicht garantiert werden, dass die Zuwendung als steuerfrei anerkannt wird. Fellows mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands weisen wir auf etwaige Doppelbesteuerungsabkommen hin. Zur Klärung der Steuerfrage sollten sich Fellows an Ihre/n Steuerberater/in und/oder das zuständige Finanzamt wenden.

Akademisches Leben am Kolleg

Montags und dienstags sind die Kerntage des akademischen Lebens. Hier finden u.a. Research Group Meetings, Fellow Meetings und die öffentliche Ringvorlesung Morphomata Lectures Cologne (MLC) statt. Im Rahmen dieser Ringvorlesung hat jede/r Fellow die Möglichkeit, sein/ihr Projekt der Universitätsöffentlichkeit vorzustellen. Öffentliche Tagungen des Kollegs liegen meistens in der zweiten Wochenhälfte.



Diskussionen finden in der Regel auf englisch statt; Deutschkenntnisse sind dennoch von Vorteil. In begrenztem Umfang kann das Kolleg Übersetzungen von Vorträgen oder Vortragsabstracts anfertigen lassen.

Räumlichkeiten

Das Internationale Kolleg Morphomata befindet sich fußläufig zum Hauptgebäude der Universität zu Köln, zur Philosophischen Fakultät und zur Universitätsbibliothek. Innerhalb der Räumlichkeiten des Kollegs befinden sich Büros für Fellows und Mitarbeiter/innen, eine Bibliothek (zugleich Veranstaltungsraum) und eine Lounge. Das Fellowship beinhaltet die Bereitstellung eines eigenen Arbeitsplatzes mit Computer, Telefon (internationale Flatrate) und Internetzugang.

Reisekosten

Das Kolleg übernimmt die Kosten für die einmalige An- und Abreise des Fellows bzw. der Fellow. Darüber hinaus können – nach Absprache mit der Geschäftsführung – einzelne Reisen zu Konferenzen oder Forschungs- bzw. Archivreisen finanziell unterstützt werden, sofern sie mit dem Fellowprojekt in direktem Zusammenhang stehen. Weitere Reisekosten wie beispielsweise für Pendelkosten zu dienstlichen Verpflichtungen an der Heimatuniversität können nicht übernommen werden. Die Frist zur Einreichung von Reisekosten beträgt sechs Monate ab Reisedatum.

Das Kolleg unterliegt den Bestimmungen der öffentlichen Hand; aus diesem Grund können nur Economy-Flüge und Bahntickets 2. Klasse finanziert werden. Taxifahrten können nur in Ausnahmefällen erstattet und sollten abgesprochen werden.

Familien

Für Nachfragen zu Kindergarten und Schule vor Ort steht das Welcome Centre for International Scholars der Universität zu Köln zur Verfügung.

Unterkunft

Bei der Suche nach einer Unterkunft in Köln können wir Ihre Anfrage (möglichst frühzeitig) an das Welcome Centre der Universität zu Köln weiterleiten, das Ihnen Wohnungen entweder in einem der beiden Gästehäuser Universität oder auf dem freien Wohnungsmarkt vermitteln kann.

Versicherungen

Ausländischen Fellows hilft das Welcome Centre der Universität zu Köln beim Abschluss der nötigen Versicherungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Fellowship kein Arbeitsverhältnis begründet. Daher besteht keine Sozialversicherungspflicht. Das Kolleg leistet somit keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung; es entfällt auch der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung. Fellows mit Wohnsitz im Ausland werden gebeten zu klären, inwieweit ihre Krankenversicherung den Aufenthalt in Deutschland abdeckt. Bei der Einreise nach Deutschland müssen Fellows eine gültige Krankenversicherung nachweisen können.

